

geheime Unterlagen erhalten, die den Rang von Staatsgeheimnissen haben. Ferner ermöglicht diese Fassung auch die Einbeziehung von Betriebsangehörigen, denen ein solcher Unternehmer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staates derartige Unterlagen zugänglich macht, z. B. Ingenieure, vielleicht auch Werkmeister und andere“.²⁵

Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs wird der Zweck mit den Worten zugegeben:

„Deshalb sind nach dieser Bestimmung auch solche Personen strafbar, die im mittelbaren Auftrag der Dienststelle bei einem Herstellungs- oder Entwicklungsvorhaben in einem Industrieunternehmen mitwirken.“²⁶

Zum Zweck der Verschleierung wird hier nicht, wie hinter den verschlossenen Türen der Großen Strafrechtskommission, von Rüstungsaufträgen, sondern nur von sog. Herstellungs- und Entwicklungsvorhaben gesprochen. In der Praxis würde mit einer derartigen Norm faktisch jeder Arbeiter mit Strafe bedroht werden, dessen Betrieb in irgendeiner Form an der Rüstungsproduktion beteiligt ist.

Zum Eindringen in Staatsgeheimnisse (§ 386)

Diese Bestimmung ist neu und ist durch ihre Unbestimmtheit wiederum typisch für die gesamte Tendenz des Gesetzentwurfs. Ihr Zweck ist die verstärkte Bekämpfung aller innerpolitischen Gegner der Atomkriegspolitik. Da hiernach weder die Weitergabe an eine fremde Regierung, an einen Unbefugten oder auch nur an einen anderen erforderlich ist, wird einer Praktizierung des Gesinnungsstrafrechts freier Lauf gelassen. Strafbar macht sich schon derjenige, der die Absicht hat, das Staatsgeheimnis in einer das Wohl der Bundesrepublik gefährdenden Art und Weise selbst zu verwenden. Es kommt auch nicht einmal darauf an, daß er in dieser Richtung bereits tätig geworden ist.

Wenn also beispielsweise ein westdeutscher Bürger Kenntnis davon erhalten hat, daß in einem Wohngebiet Atommunition gelagert oder daß eine Brücke zur Sprengung vorbereitet wurde, so genügt für die Erfüllung des Tatbestands allein die Absicht, dieser für die Bevölkerung entstandenen Gefahr in irgendeiner Weise zu begegnen.

Zum landesverräterischen Nachrichtendienst (§ 387)

Mit dieser Norm werden faktisch alle wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und anderen Beziehungen zur DDR und anderen Staaten mit Strafe bedroht. Das wurde selbst von Mitgliedern der Großen Strafrechtskommission nicht verheimlicht. So erklärte z. B. Schafheutle zum Begriff des Nachrichtendienstes:

„Ich darf darauf aufmerksam machen, daß unter den Begriff ‚Nachrichtendienst‘ alle Einrichtungen fallen, deren Zweck die Sammlung von Nachrichten ist. Das trifft z. B. für alle Zeitungsverlage zu.“²⁷

Prof. Dr. Jescheck gab die durch diese Bestimmung entstehende Rechtsunsicherheit offen zu. Er sagte:

„Ich möchte doch auf die Gefahr einer Bestrafung ... hinweisen, der man sich schon dann aussetzt, wenn man Beziehungen zu kulturellen Einrichtungen gewisser Länder unterhält... Bei dieser Sachlage läßt sich überhaupt nicht mehr übersehen, wann man die bestimmte Strafbarkeitsgrenze überschreitet.“²⁸

Damit gesteht auch Jescheck ein, daß mit dieser Fassung der richterlichen Willkür jede Möglichkeit gegeben ist. Es ist kein Zufall, daß sich die Bonner Regierung

gerade in der gegenwärtigen Situation derartige Normen schafft. Hieran zeigt sich die innere Unsicherheit des ganzen Regimes. Während aus Gründen der Tarnung und Verschleierung nicht die wahren Ziele genannt werden dürfen, wissen die Bonner Machthaber bei der Ausarbeitung derartiger Gesetze andererseits nie, welche Beziehungen wirtschaftlicher und kultureller, sportlicher und wissenschaftlicher Art, welche friedlichen und freundschaftlichen innerdeutschen und internationalen Begegnungen ihren volksfeindlichen Plänen morgen noch gefährlich werden können. Darum soll der Richter nicht durch konkrete Tatbestandsmerkmale gebunden sein und es ihm überlassen bleiben, in der jeweiligen Situation die den Militaristen genehme Entscheidung zu treffen.

Gegenüber dem geltenden § 100e stellt diese Bestimmung außerdem eine weitere Verschärfung dar. Während im geltenden Recht Beziehungen gefordert werden, „... welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen oder eine der im § 100 d Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen (Krieg, bewaffnetes Unternehmen oder Zwangsmaßnahmen) zum Gegenstand haben“, werden im § 387 lediglich Beziehungen verlangt, „... welche die Mitteilung von Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben“. Durch diese Formulierung, die praktisch alle möglichen Angelegenheiten umfassen kann, ist die Anwendungsmöglichkeit erheblich erweitert worden.

Zur landesverräterischen Friedensgefährdung (§ 388)

Da der Bundesregierung sehr gut bekannt ist, daß auch die westdeutsche Bevölkerung den Frieden will, wurde mit dieser Bestimmung eine demagogische Friedensbeteuerung abgegeben. Es entspricht imperialistischer und militaristischer Praxis, derartige heuchlerische Deklarationen abzugeben. Im Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD wird hierzu gesagt:

„Wie einst Hitler, heuchelt auch Adenauer Friedensliebe und redet von Sicherheit. In Wirklichkeit aber bereitet er ebenfalls den Krieg vor und häuft immer mehr Explosivstoff auf deutschem Boden an. Diese Politik macht die Adenauer-Regierung zum Hauptstörenfried in der Welt und führt die Bundesrepublik in die Isolierung.“²⁹

Diese Heuchelei zeigt sich auch darin, daß weder in den Landesverratsbestimmungen noch in den sonstigen Abschnitten des Entwurfs Normen aufgenommen wurden, durch die Kriegsvorbereitungen von dem Boden der Bundesrepublik aus unter Strafe gestellt werden. Obwohl in den Entwürfen zum ersten Strafrechtsänderungsgesetz vorgesehen war, „die Vorbereitung eines Angriffskriegs“ für strafbar zu erklären, wurde dieser Punkt auf Betreiben der Bundesregierung wieder gestrichen. Die Bundesregierung begründete dieses damit, daß eine derartige Bestimmung „nicht aktuell“ sei.

Landesverräterische Untreue (§ 392)

Mit einer derartigen Norm soll die bedingungslose Durchführung aller Anordnungen der Bonner Machthaber durch ihre Diplomaten, Handelsvertreter usw. gesichert werden. Es ist nicht verwunderlich, daß diese Bestimmung des geltenden Rechts (§ 100 f) wiederum in den Entwurf aufgenommen wurde.

Das veränderte Kräfteverhältnis in der Welt läßt auch in Westdeutschland immer mehr Kräfte heranreifen, die eine Wende in der Politik fordern. Hierdurch entsteht die Möglichkeit, daß auch ein „Beauftragter der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder“ zu der Einsicht kommt, daß die Politik der Stärke gescheitert ist und daß im Interesse des deutschen Volkes eine Politik der Verständigung und der Verhandlungen erforderlich ist. Ein solcher „Beauftragter“ soll durch

25 Protokoll der 109. Sitzung der Großen Strafrechtskommission vom 18. Oktober 1958, S. 220.

26 Begründung des Gesetzentwurfs, a. a. O., S. 534.

27 Protokoll der 109. Sitzung der Großen Strafrechtskommission vom 18. Oktober 1958, S. 231.

28 a. a. O., S. 227.

29 Aus dem Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD, a. a. O., S. a.